

**Satzung  
der Gemeinde Stahnsdorf  
über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres  
Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte**

Seite 1 von 1

Gemäß den §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 86 i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) hat die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 07/023 in ihrer Sitzung am 15. Februar 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Diese Satzung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Stahnsdorf und in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf.
- 1.2. Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Verpflegungskostenbeitrag) von den Personensorgeberechtigten erhoben. Der Verpflegungskostenbeitrag ist jeweils zum 1. Werktag eines Monats fällig.
- 1.3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte vor dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages in dem Monat der Aufnahme des Kindes; erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte zu einem späteren Zeitpunkt entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages am 1. Kalendertag des auf die Aufnahme des Kindes folgenden Monats.
- 1.4. Der Verpflegungskostenbeitrag wird 12 Monate im Kalenderjahr erhoben. In der Höhe des Verpflegungskostenbeitrages ist eine durchschnittliche Anwesenheitszeit von 80 % der Kinder in der Kindertagesstätte im Kalenderjahr berücksichtigt.

**§ 2 Umfang der Verpflegung**

- 2.1. Für Krippen- und Kindergartenkinder wird eine Mittagsmahlzeit angeboten.
- 2.2. Für Gastkinder im Grundschulalter (Hortkinder) wird eine Mittagessmahlzeit angeboten.

**§ 3 Verpflegungskostenbeitrag**

- 3.1. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt pauschal 25,00 EUR/monatlich je Kind.
- 3.2. Der Verpflegungskostenbeitrag für Gastkinder beträgt pauschal 1,50 EUR/täglich je Gastkind.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle – Beschluss Nr.04/135 vom 09. Dezember 2004 außer Kraft.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007

Enser  
Bürgermeister



1.6.2007